Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 89 (1938)

Heft: 10

Artikel: Privatwaldzusammenlegung Meilen

Autor: Rüedi, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Privatwaldzusammenlegung Meilen.

Vorausgeschickt muss werden, dass der vorliegende Artikel auf ausdrückliches Ersuchen der Redaktion der Zeitschrift erscheint, nachdem der Verfasser die Fragen der Privatwald-Zusammenlegung in der «Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen» schon wiederholt, Jahrgänge 1909 und 1911 behandelt hat. Der Publikation 1911 lag ein Vortrag zugrunde, gehalten im gleichen Jahre anlässlich der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Zug.

Jene Ausführungen bezogen sich grundsätzlich nur auf solche Waldzusammenlegungen, die im Sinne von Art. 26 des eidg. Forstgesetzes eine durchgreifende Lösung des Problems darstellen. Also Korporationsgründung mit nachheriger gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, wie sie im Falle der Privatwald-Zusammenlegung Meilen 1908/1910 erfolgte. Anders gerichtete Bestrebungen, die eine Verbesserung der Parzellenwirtschaft herbeizuführen suchen, dürften im allgemeinen geringern Schwierigkeiten begegnen, doch erreichen sie wirtschaftlich niemals ein vollbefriedigendes Endziel.

Über die Privatwald-Zusammenlegung Meilen, die im erwähnten Vortrag 1911 behandelt wurde, sollen hier nur die allerwichtigsten Gesichtspunkte nochmals hervorgehoben werden, um nachher überzugehen zu den damit erzielten Wirtschaftsergebnissen und gemachten Erfahrungen. Die Korporationsgründung Meilen bietet auch heute noch ein aktuelles Interesse, ist sie doch die einzige grössere Waldzusammenlegung in der Schweiz geblieben.

Das fragliche Gebiet befindet sich auf der höchsten Erhebung der Pfannenstielkette, zwischen 760—850 m Meereshöhe. Es fällt bei einer Längenausdehnung von 1700 m vom Höhenkamm aus südwestlich und vorwiegend mässig steil ab.

Die Zusammenlegung umfasste bei einer Gesamtfläche von 65.19 ha, wovon 6.38 ha Ried- und Wiesland waren, 110 Parzellen, die 70 Eigentümern gehörten.

Eine Versammlungsabstimmung über das Projekt fand nicht statt. Man wollte eine voraussichtlich ungünstige Beeinflussung der Waldbesitzer durch die Opposition an der Versammlung selbst bestmöglich ausschalten. Nach Schluss der ersten Versammlung, die lediglich der allgemeinen Orientierung durch das Forstamt diente und zu der die Beteiligten schriftlich eingeladen worden waren, erfolgte eine Unterschriftensammlung. Sie wurde nachher von den Initianten von Haus zu Haus noch fortgesetzt. Die rührig betriebene Propaganda führte schliesslich zum erhofften Erfolg.

Ihre unterschriftliche Zustimmung zur Zusammenlegung gaben $52 \pm 74\,\%$ der in das Projekt einbezogenen Eigentümer mit einer entsprechenden Fläche von $43.80~\mathrm{ha} \pm 67\,\%$. Das zürcherische Forstgesetz verlangt für das Zustandekommen einer Zusammenlegung nur die absolute Mehrheit nach Besitzerzahl und Areal.

Die Parzellenbewertung ergab das folgende Endresultat:

						Wert			
Waldboden					Fr.	48.553			
Bestockung					>>	212.996	Fr.	261.549	$= 58.61 \mathrm{ha}$
Ried- und	Wi	esla	and		>>	10.750			
Kiesgrube.			٠.		>>	500			
Waldhütte					>>	300			
			\mathbf{S}	a.	Fr.	273.099			

Der verhältnismässig recht hoch erscheinende Schätzungswert von im Durchschnitt Fr. 4465 per ha bestockter Fläche ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal war die Waldrendite in der unmittelbaren Vorkriegszeit aus bekannten Gründen allgemein günstiger, als in der Gegenwart, was damals auch eine entsprechend höhere Waldbewertung rechtfertigte. Dann ist erklärlich, dass bei parzellenbzw. bestandesweisen Schätzungen für den Gesamtwald, als Wirtschaftseinheit betrachtet, sich immer zu hohe Werte ergeben. Hier mussten 213 getrennte Bestandeswert-Berechnungen durchgeführt werden. Endlich kommt noch ein weiteres, gewissermassen psychologisches, das Wesen des bäuerlichen Waldbesitzers berücksichtigendes Moment hinzu. Dieser schätzt seinen Wald und besonders jüngere Bestände erfahrungsgemäss fast stets über den reellen Wert ein. Dieser Einstellung mussten gewisse Konzessionen gemacht werden, wollte man nicht Gefahr laufen, mit Schätzungsergebnissen bei den Beteiligten auf starken Widerstand zu stossen, aus welchem der Verwirklichung des Projektes ernsthafte Schwierigkeiten hätten erwachsen können. Bei einer Zusammenlegung ist schliesslich ein zu grosses Endergebnis der Bewertung nicht von tiefgreifender Bedeutung.

Der zuletzt angeführte Grund einer gewissen Überbewertung des in die Zusammenlegung einbezogenen Waldbesitzes hat sich in der Folge als zutreffend erwiesen. Innert der anberaumten Rekursfrist erklärten über Erwarten nur sechs Beteiligte mit den erfolgten Schätzungen nicht einverstanden zu sein. Mit einer nachträglichen Höherbewertung von insgesamt nur Fr. 485, in vorstehenden Angaben inbegriffen, konnten die Mehrforderungen gütlich erledigt werden. Damit waren jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten behoben. In der Folge mussten verschiedene Prozesse geführt werden gegen Anteilhaber, die der Zwangsmitgliedschaft sich nicht unterziehen wollten, oder die nachträgliche Mehrforderungen stellten für angeblich noch unterirdisch vorhandene Werte, wie Quellen und günstige Kiesausbeutungs-Möglichkeit. Diese Prozesse zeitigten auf einem allerdings neuartigen Gebiet zunächst manchen unverständlichen Gerichtsentscheid. Sie endeten aber durch Weiterzug an die obere richterliche Instanz schliesslich ausnahmslos zugunsten der neu gegründeten Korporation. Wenn die berührten Umstände das Endresultat auch in keiner Weise mehr zu ändern vermochten, so bewirkten sie doch eine unliebsame Verzögerung der notariellen Abschlussgeschäfte. Sie führten überdies zu bedeutenden Prozesskosten und innerhalb der jungen Korporation zu anfänglich unerfreulichen Störungen. Die zuletzt erwähnten Schwierigkeiten wären zweifelsohne, wenigstens grösstenteils, zu vermeiden gewesen,

wenn es nicht an den notwendigsten gesetzlichen Durchführungsbestimmungen, in Form einer verbindlichen Wegleitung, gefehlt hätte.

Anlässlich der abschliessenden Gründungsversammlung vom 17. Juli 1910 erfolgte seitens der anwesenden Anteilhaber einstimmige Annahme der Statuten. Gleichzeitig wurde der Wert eines Teilrechtes am gemeinsamen Korporationsbesitz auf Fr. 1000 festgesetzt. Um grössere Rückvergütungen, bzw. Aufzahlungen vermeiden zu können, sind vorläufig Viertelsanteile von Fr. 250 noch anerkannt worden. Sie sind durch Aufkäufe inzwischen bereits verschwunden. Die vorerwähnte zu hohe Bewertung des Waldbesitzes hat seither in gewissem Sinne eine Korrektur erfahren, indem der Verkehrswert des Teilrechtes unter dem Eindruck der geringen Rendite auf durchschnittlich Fr. 700 zurückging. Dabei blieb scheinbar ohne entsprechenden Einfluss die tatsächlich innere Wertsteigerung des Anteilrechtes, als Folge namhaft erreichter Verbesserungen des Waldzustandes.

Einen stark störenden Einfluss auf die Gestaltung des neuen Korporationsgebietes bildete das zumeist an der untern, südwestlichen Waldgrenze befindliche Streu- und Wiesland. Die dem dringendsten Arrondierungsbedürfnis entsprechenden offenen Kulturflächen konnten nur auf dem Wege freiwilligen Einverständnisses der Eigentümer, die nicht immer leicht zu erreichen war, in die Zusammenlegung einbezogen werden. Der Mangel einer gesetzlichen Handhabe, die in nötigen Fällen eine Ausdehnung der Zwangsmitgliedschaft auch auf den Besitz offenen Landes ermöglicht hätte, wurde stark empfunden.

Der allgemeine Waldzustand im Zeitpunkte der Zusammenlegung kann kurz wie folgt charakterisiert werden: Durch ungeregelte Parzellen-Kahlschlagwirtschaft verhauene, vorratsarme, meist ungepflegte, oder dann verständnislos behandelte Waldungen. Der ungepflegte Zustand der dem Jugendstadium entwachsenen Bestände bedeutete für den Tätigkeitsbeginn der Korporation, so paradox dies auf den ersten Blick erscheinen mag, einen wesentlichen Vorteil. Er ermöglichte auf Jahre hinaus, ohne zunächst stärkere Bestandeseingriffe, ansehnliche Durchforstungs-Nutzungen dem Walde entnehmen zu können.

Ein Gang durch den heutigen Wald zeigt ihn bereits in einem bedeutsam verbesserten Zustande. Die vorher vielfach bestandenen starken Altersunterschiede von Parzelle zu Parzelle, gekennzeichnet durch ausgesprochene Steilränder an den Grenzen, sind grössernteils verschwunden, oder wenigstens nicht mehr aufdringlich sichtbar. Der Charakter des Gemeinschaftswaldes ist über weite Flächen hin schon ungestört vorhanden.

Die dortigen Abfuhrverhältnisse mussten damals als denkbar schlecht bezeichnet werden. Mit einer geringfügigen Ausnahme waren nur Erdwege, in überdies meist misslichem, kaum fahrbaren Zustande vorhanden. Von 1911—1920 wurde eine mit Steinbett versehene Strasse von 1800 m Länge erbaut, die den weitaus grössern Teil des Waldes sehr vorteilhaft aufschliesst. Die Baukosten betrugen Fr. 44.159. Nach Abzug von Beiträgen der Gemeinden Meilen und Egg und einer kantonalen Subvention von Fr. 5000 verblieb für die Korporation die im-

mer noch schwerwiegende Belastung von Fr. 32.559. Ein einlässlich begründetes Gesuch an die Bundesbehörde, um Gewährung einer angemessenen Subvention wurde mit der Begründung abgewiesen, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragsleistung seien nicht gegeben. Die Kantonsregierung vertrat dagegen mit ihrem Beitrag den Standpunkt, obwohl auch sie sich nicht auf eine Gesetzesbestimmung stützen konnte, dass eine Abweichung vom strengen Buchstaben des Gesetzes sich verantworten lasse, in Berücksichtigung der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Korporation im Anfange ihrer Existenz zu kämpfen hatte. Man muss sich überhaupt fragen, wo liesse sich eine staatliche Unterstützung eher rechtfertigen, als hier, wo von den in die Zusammenlegung einbezogenen Waldbesitzern sehr grosse Opfer verlangt werden. Sie haben auf ihre früher uneingeschränkten Eigentumsrechte verzichten müssen, um aus ihnen unter den neuen Verhältnissen ihrer Lebtag vielleicht keinen, oder sicher keinen entsprechenden Nutzen mehr ziehen zu können. In unserer zunächst eidgenössischen forstlichen Gesetzgebung klafft, was die Subventionsfrage bei solchen Zusammenlegungen anbetrifft, eine entschiedene Lücke. Sie muss bei nächster Revision des Gesetzes geschlossen werden, soll der jetzige Art. 26 in seiner Auswirkung mehr Sinn und praktischen Inhalt bekommen.

Der erste Wirtschaftsplan wurde 1925 erstellt. Man wollte damit zuwarten, bis die ärgsten Übelstände im Waldzustand behoben waren. 1935 erfolgte dessen Revision. Die Vergleichung der beiden Inventaraufnahmen, welch letztere übungshalber durch Studierende der Forstschule ausgeführt wurden, ergibt die nachstehende Gegenüberstellung:

Stärkeklass	senverhäl	Vorrat per ha		
	1925	1935	1925	1935
16 — $24~\mathrm{cm}$	$35^{0}/_{0}$	$30^{\circ}/_{\circ}$	$269~\mathrm{m}^{_3}$	357 m^3
26—36 »	$45^{0/0}$	$44^{0}/_{0}$		
38—50 »	$19^{0}/_{0}$	$23^{0}/_{0}$		
$52~\mathrm{cm}$ u. mehr	$1^{0}/_{0}$	$3^{0}/_{0}$		

Die Revision zeigte nach Masse 84 % Nadel- und 16 % Laubholz. Die gegensätzliche Wirkung des relativ starken Einwachses auf das Stärkeklassenverhältnis und die Höhe des Vorrates darf bei Betrachtung vorstehenden Vergleiches nicht übersehen werden. Jene Zahlen lassen auf einen erfreulich gebesserten Waldzustand schliessen. Es trifft dies nicht nur für den Zeitraum des ersten Wirtschaftsplan-Jahrzehntes zu, sondern in erhöhtem Masse, wenn die Verhältnisse berücksichtigt werden, wie sie anfänglich bestanden hatten. Die damals bei den Abschätzungen gewonnenen Ergebnisse sind leider für eine Vergleichung mit der jüngsten Inventaraufnahme nicht verwendbar.

Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgte von 1912 an bis zur Aufstellung des ersten Betriebsoperates nach einem provisorisch festgesetzten Etat von zunächst 180 m³, später von 240 m³. Er wurde 1925 auf 250 m³ und anlässlich der letzten Revision auf 300 m³ erhöht.

Die im Jahresdurchschnitt bezogenen Nutzungen betrugen:

]	Hauptnutzg.	Zwischennutzg.	Gesamtnutzg.	Per ha	
		m^{3}	m^{3}	m^3	m^3	
1912—1924		205	116	321	5.5	
1925—1934		248	62	310	5.3	

Der wirtschaftliche Enderfolg des neuen Gemeinschaftsbetriebes lässt sich zuverlässig erst von 1918 an verfolgen, da im Kanton Zürich erst von jenem Jahre an die Korporationen zur Einreichung von Forstrechnungen verpflichtet wurden. Es betrugen im Durchschnitt der Jahre:

		Reinert	rag		Teilrechts- zu Fr. 1000	0	
1918—1924	Fr.	15.380 = Fr.	2197	per			$1.1^{-0/0}$
1925—1934	>>	35.270 = *	3527	>>	>>	$1.3^{0}/_{0}$	$1.9^{0/0}$

Zum Kapitel der Teilrechts-Verzinsung ist zu bemerken: Nach den frühern Ausführungen dürfte der jetzige Verkehrswert von Fr. 700 per Teilrecht dem heutigen wirtschaftlichen Werte des Korporationsbesitzes näher stehen, als der aus dem Abschätzungsergebnis für 273 Teilrechte bestimmte Nominalwert von je Fr. 1000. Sodann ist zu bedenken, dass in der Periode 1918—1924 der Forstbetrieb mit den Ausgaben der erwähnten Strassenbaute noch stark belastet war. Anderseits gestalteten sich damals die Roherträgnisse des Waldes allgemein noch wesentlich günstiger, als in der Nachfolgezeit.

Der Forstbetrieb der Korporation erfolgt auch heute noch in der Weise, dass sämtliche Waldarbeiten, die Holzhauerei inbegriffen, von den Anteilhabern fronweise und ohne Entlöhnung ausgeführt werden. Dafür erhalten sie den gesamten Anfall an Brennholz zugeteilt, sowie das schwächere Nutzholz, wie Stangenmaterial und Rebsteckenholz. Der in den Forstrechnungen erscheinende geschätzte Wert des verteilten Holzes entspricht ungefähr den dort gleichfalls wertmässig berücksichtigten Arbeitsleistungen der Anteilhaber.

Der gemeinsame Forstbetrieb hat sich längstens normal eingelebt. Groll und Missmut derjenigen Teilrechtsbesitzer, die anfänglich nur unter Zwang und dem drückenden Gefühl einer Vergewaltigung durch Mehrheitsentscheid die Arbeit aufnahmen, scheinen endgültig überwunden zu sein. In dem Masse, als die Vorteile der Zusammenlegung immer deutlicher in Erscheinung traten, materiell, als auch schon im sichtbar gewordenen bessern Waldaufbau, gewann langsam, aber stets zunehmend, allseitige Befriedigung über das bereits Erreichte die Oberhand.

Die Anregung zu einer Waldzusammenlegung muss, soll sie erfolgversprechend sein, aus der Mitte der Waldbesitzer hervorgehen. Grösste Anerkennung gebührt in Meilen jenen Männern, die, als Initianten des Unternehmens, die zunächst recht undankbare und mit Widerwärtigkeiten aller Art verbundene Aufgabe auf sich nahmen, jene sämtlichen Geschäfte zu besorgen, die in organisatorischer Hinsicht bis zur endgültigen Gründungsversammlung der Korporation nötig waren. Sie hatten weitausschauend das Bewusstsein, tatkräftig,

in gewissem Sinne vielleicht ausschlaggebend mitzuwirken am Zustandekommen eines Werkes, das den spätern Generationen der entstandenen Korporation zum Segen gereichen wird. Es ist zu hoffen, dass solche Männer mit demselben Erfolg auch anderwärts sich noch finden mögen.

Dem Kreisforstbeamten kommt hierbei begreiflich eine nicht minder wichtige Aufgabe zu. Sie erschöpft sich nicht nur in wiederholten Versammlungsvorträgen in den verschiedenen Stadien der Projektverwirklichung, sowie in den zeitraubenden Abschätzungsarbeiten, zusammen mit einem zweiten Experten. Er muss nachfolgend dem neu geschaffenen Gemeinschaftswalde seine weitere Tätigkeit in besonderem Masse zuwenden, die ihm, auf einem aussergewöhnlichen Arbeitsfelde, dann allerdings auch höchste Befriedigung zu bieten vermag.

K. Rüedi, Forstmeister.

Die neue Bündner Forsteinrichtungs-Instruktion.1

Wer sich mit der Entwicklung der schweizerischen Forsteinrichtung befasst, wundert sich immer wieder über die Tatsache, dass das Prinzip der sogenannten Kontrollmethoden gleichzeitig und vollkommen unabhängig voneinander an zwei verschiedenen Orten aufgetaucht ist, im Kanton Neuenburg und im Kanton Graubünden. Die Bündner « Instruktion » vom Jahre 1907 verankerte ein Einrichtungssystem, das schon seit längerer Zeit angewandt wurde. Schon im Jahre 1862 hatte für die Teilung der Alpwaldungen von Trimmis und Says der damalige Forstadjunkt Mani den ganzen Wald, zirka 365 ha mit rund 90.000 m³ Holzvorrat, kluppieren lassen. Im Jahre 1881 wurde mit der stammweisen Aufnahme der Bestände für Einrichtungszwecke begonnen, und 1935 konnte W. Burkart in dem sehr bemerkenswerten Sonderheft der « Zeitschrift », das anlässlich der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins erschien, melden, dass 203 Wirtschaftspläne mit absolut gleichartiger Taxation ab 16 cm Brusthöhendurchmesser und gleicher Stärkeklassenbildung über 89.081 ha oder 79,5% der produktiven öffentlichen Hochwaldfläche erstellt sind. Diese Aufnahmen geben genauen Aufschluss über die Verteilung der Holzarten, Stärkeklassen und Holzvorräte in den graubündnerischen Waldungen.

Die «Instruktion» vom Jahre 1907, der wir diese Resultate verdanken, schreibt in § 19 vor:

« Für die Ermittlung des Holzvorrates werden sämtliche Stämme von 16 und mehr Zentimeter Durchmesser in Brusthöhe mit der Kluppe gemessen; . . . »

Damit ist die erste Bedingung der Kontrollmethoden, die Vergleichbarkeit der Inventare, erfüllt.

¹ Instruktion für die Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen des Kantons Graubünden, 1938. Chur, Bischofberger & Co., Buchdruckerei, Untertor.